



Brüssel, den 10. November 2015
(OR. en)

13916/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0192 (NLE)

SCH-EVAL 45
FRONT 242
COMIX 571

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 10. November 2015

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12253/15

Betr.: Schengen-Bewertung Österreichs – Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Österreich festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3421. Tagung vom 10. November 2015 verabschiedete.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung(EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 werden diese Empfehlungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Österreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Außengrenzmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6144 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Umsetzung des österreichischen Konzepts des integrierten Grenzmanagements kann als bewährte Vorgehensweise angesehen werden, was insbesondere auf die erste Stufe des Vierstufen-Modells der Zugangskontrolle zutrifft, die aus dem Einsatz eines Beraterteams bei Luftfahrtunternehmen zur Verhinderung der illegalen Einreise besteht.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Verfahren der Personenkontrolle bei der Einreise, zukommt, sollten die Empfehlungen 12 und 19 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

Strategie für ein integriertes Grenzmanagement

1. Erstellung eines konkreten mehrjährigen Aktionsplans zur Umsetzung des nationalen Plans für das integrierte Grenzmanagement;

Stellenübergreifende Zusammenarbeit

2. Unterzeichnung der restlichen Vereinbarungen über die stellenübergreifende Zusammenarbeit auch auf nationaler Ebene;

System der Risikoanalyse

3. Entwicklung und Implementierung der fehlenden CIRAM 2.0-Elemente und Sicherstellung, dass das nationale Risikoanalysesystem vollständig im Einklang mit CIRAM 2.0 ist. Es sollte unbedingt eine umfassende strategische Risikoanalyse entwickelt werden, wobei auch die Kapazitäten zur Erstellung der Analysen bereitzustellen sind;

4. Sicherstellung ausreichender Ressourcen und Harmonisierung der Qualität der Arbeit der verschiedenen am Prozess der Risikoanalyse beteiligten Akteure;

5. größeres Augenmerk auf die Bewertung der Kapazität des Grenzkontrollsystems zur Ermittlung möglicher systembedingter Lücken und Schwachstellen im nationalen System; beispielsweise sollte die qualitative Überprüfung der Grenzübertrittskontrollen in der ersten Kontrolllinie (Sprachkenntnisse, Erstellung von Risikoprofilen) und der Kontrollen der Reisedokumente systematischer und gründlicher erfolgen;

6. besondere Anstrengungen zur Bestimmung des Niveaus des österreichischen Grenzsicherheitssystems, um ermittelte Bedrohungen einzudämmen und Instrumente zur Benennung von Bereichen/Verfahren zu entwickeln, die für bestimmte Bedrohungen besonders anfällig sind, damit auf verschiedene Bedrohungen und Ereignisse zügig und hinreichend reagiert werden kann;

7. Erwägung der Einführung eines Systems der vorübergehenden Entsendung zwischen regionalen Stellen, um die Harmonisierung der Qualität der Risikoanalyse zwischen den einzelnen Stellen zu ermöglichen und erforderlichenfalls einen zusätzlichen Ressourcenpool bereitzustellen;

8. Beteiligung an Datenerhebungen des FRAN, die im Zusammenhang mit Sekundärmigration stehen, und Beginn der Übermittlung der angeforderten Daten;

Fortbildung

9. Umsetzung des neuen Schulungskonzepts für Grenzschutzbeamte mit klarer Priorität für Grenzpolizeibeamte, die an den internationalen Flughäfen arbeiten;

10. intensivere fremdsprachliche Schulung (Englisch, Russisch und Türkisch) von Grenzpolizeibeamten, die insbesondere in der ersten Kontrolllinie im Einsatz sind;

11. verstärkte Schulung in Bezug auf den Umgang mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Gruppen sowie in Bezug auf die Erkennung von Opfern des Menschenhandels. Umfassende Nutzung der diesbezüglich von Frontex bereitgestellten Schulungsinstrumente;

Grenzübertrittskontrollen

12. bessere Nutzung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates² durch vermehrte Einbindung von Beförderungsunternehmen in das nationale System;

13. besonderes Augenmerk auf Minderjährige bei der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 562/2006³;

² Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

³ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

14. Sicherstellung, dass an allen Flughäfen für die allgemeine Luftfahrt der Grenzpolizei im Voraus die Allgemeine Erklärung einschließlich der Passagierliste gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 übermittelt wird;

15. Sicherstellung, dass die Abstempelung der Reisedokumente von Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die auch ihre Aufenthaltskarte nach Richtlinie 2004/38/EG⁴ vorlegen, und die Anbringung der Stempel im Einklang mit Artikel 10 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 und mit dem auf Empfehlung der Kommission erstellten Schengen-Handbuch für Grenzschutzbeamte erfolgt⁵;

Flughafen Salzburg

16. Verbesserung der Organisation der Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie, so dass der Schutz der Privatsphäre während der Durchführung eines Gesprächs gewährleistet ist, ohne dass der Arbeitsfluss beeinträchtigt wird;

17. Gewährleistung, dass die Lage und die Qualität der Kontrollkabinen im Ausgangsbereich von Terminal 1 den Empfehlungen der Gruppe "Schengen-Bewertung"⁶ im Schengen-Katalog entsprechen, damit Risikoprofile leicht erstellt werden können und unbefugter Zugang verhindert wird;

Flughafen Wien

18. Durchführung der Grenzübertrittskontrollen in vollem Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006, wobei besonderes Augenmerk auf die gründlichere Überprüfung aller Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige zu legen ist;

⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

⁵ Empfehlung K(2006) 5186 der Kommission vom 6. November 2006 über einen gemeinsamen "Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)", der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist.

⁶ Schengen-Katalog Außengrenzkontrollen, Rückkehr und Rückübernahme, Ratsdokument 7864/09 SCH-EVAL 48 FRONT 21 COMIX 252.

19. Gewährleistung, dass die Position der Kontrollkabinen im Eingangsbereich von Terminal 3 den Empfehlungen des Schengen-Katalogs entspricht, damit Grenzschutzbeamte die Fluggäste vor der tatsächlichen Einreisekontrolle mustern können.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
